



Beantwortung der Motion

Dienstag, 27. Februar 2024

Motion betreffend «Aufhebung des Reglements über Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates und Schaffung rechtlicher Grundlagen für eine subsidiäre Versicherungslösung» der Geschäftsprüfungskommission Finanzen und Administration

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

An der Gemeinderatssitzung vom 4. Oktober 2023 hat die Geschäftsprüfungskommission Finanzen und Administration (GPK FA); sieben Erstunterzeichnende: Präsident Elio Bohner, Vizepräsident Stefan Vontobel sowie die Mitglieder Karin Gubler, René Gubler, Severine Hänni, Beda Stähelin und Christoph Tobler mit 25 Mitunterzeichnenden eine Kommissionsmotion nach Art. 42 Abs. 4 und Art. 43 des Geschäftsreglements für den Gemeinderat (SRS 171.1.1) eingereicht (siehe: Beilage).

Der Stadtrat erhält im Rahmen dieses Vorstosses den Auftrag, einen formulierten Entwurf für die Aufhebung des Reglements über Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates (Rgl VL; SRS 177.4.1) zu verfassen. Allenfalls notwendige Anpassungen in anderen städtischen Erlassen seien vorzuschlagen. Weiter soll die rechtliche Grundlage geklärt und im Rahmen eines Entwurfs vorgeschlagen werden, um eine Versicherungslösung für den Fall einer Nichtwiederwahl eines Mitglieds des Stadtrats zu ermöglichen. Diese fakultative Versicherungslösung soll, so hält es die GPK FA in ihrem Vorstoss fest, durch die einzelnen Stadtratsmitglieder selbst getragen werden.

Ausgangslage

Für die Mitglieder des Stadtrates besteht seit dem 1. September 1981 ein Reglement über Vorsorgeleistungen (Rgl VL; SRS 177.4.1), das auch Regelungen über Leistungen bei einer unverschuldeten Nichtwiederwahl enthält. Das Reglement als für den Stadtrat gesetzlich bindende Grundlage sieht vor, dass bei unverschuldeter Nichtwiederwahl bis zum Erreichen des Pensionsalters ein Anspruch auf eine Rente besteht (Art. 11).

Am 12. März 2023 wählte die Frauenfelder Stimmbevölkerung den Stadtrat für die Legislatur 2023 bis 2027 neu. Trotz erreichtem absoluten Mehr schied ein Mitglied des Stadtrates, seit 2019 im Amt, als überzählig aus. Es wurde nicht wiedergewählt. In der Folge meldete das Mitglied seinen Anspruch auf die Leistungen gemäss Rgl VL an.

Der Anspruch auf eine Rente gemäss Reglement wurde geprüft und vom Stadtrat am 30. Mai 2023 mit Beschluss Nr. 145 gutgeheissen, dies unter dem Vorbehalt der Prüfung nach Art. 17 durch die GPK FA. Die Rente wurde erstmalig im Juni 2023 ausbezahlt.

Die GPK FA prüfte in zwei Sitzungen, ob im Fall dieser Nichtwiederwahl ein Selbstverschulden bestand. Für die Beantwortung dieser Frage wurden intensive Diskussionen geführt. Am 14. September 2023 beschloss die GPK FA, dass keine selbstverschuldete Nichtwiederwahl festgestellt werden könne.

In den beiden GPK-FA-Sitzungen wurde nicht nur der aktuelle und damit erste Fall überhaupt diskutiert, sondern auch allgemein die Rechtmässigkeit des Reglementes. Diese wurde bestätigt. Es konnte zudem ein Konsens zwischen GPK FA und Stadtrat festgestellt werden, dass dieses Reglement nicht mehr dem aktuellen Rechtsempfinden entspricht. Die Regelungen hätten wohl in der Entstehungszeit des Reglements durchaus ihre Berechtigung, aber mit den heutigen Sozialversicherungen ist eine solche Absicherung nicht mehr angezeigt.

Ende August 2023 gelangten Informationen zum Beschluss des Stadtrates an die Medien. Die folgende mediale Aufmerksamkeit war so gross, dass die Thema auch auf nationaler Ebene Raum erhielt. Ein gewisses öffentliches Unverständnis liess sich nicht nur aus verschiedenen Leserbriefen lesen, sondern führte auch zu Drohungen gegen die Stadtverwaltung und Behördenmitgliedern.

Rechtslage

Das Reglement über Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates trat per 1. September 1981 in Kraft. Für den Stadtammann gab es bereits seit 1963 reglementarisch festgehaltene Vorsorgeleistungen. Seit der Wahl eines neuen Stadtammanns im Jahr 1977 beschäftigte sich die Geschäftsprüfungskommission (GPK) verschiedentlich mit dem Umstand, dass für nebenamtliche Stadtratsmitglieder keine Vorsorgeleistungen bestünden. Dies lässt sich im Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. August 1981 dem Votum des GPK-Sprechers entnehmen. Auf «ausdrücklichen Wunsch» der GPK erarbeitete der Stadtrat schliesslich das besagte Reglement. Eine gewisse finanzielle Sicherheit für Exekutivmitglieder war ein Ziel. Das Amt sollte aber auch an Attraktivität gewinnen und «für fähige Leute interessanter werden». Der GPK-Sprecher gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass sich damit alsbald eine Lücke schliessen lasse. Der Gemeinderat zeigte sich durch alle Fraktionen zufrieden mit dem Entwurf. Der Antrag, die Dauer des Rentenanspruchs bei Nichtwiederwahl auf zehn Jahre zu begrenzen, kam knapp nicht auf eine Mehrheit. Der Rat stimmte dem Reglement einstimmig zu. Dasselbe Bild ergab sich nach der redaktionellen Lesung bei der Schlussabstimmung in der Gemeinderatssitzung vom 23. September 1981, wo rückwirkendes Inkrafttreten beschlossen wurde.

Im Jahr 2010 mit Inkrafttreten per 1. Januar 2011 erfolgte im Gemeinderat unbestritten eine Teilrevision des Rgl VL, indem die ersten neun Artikel des Erlasses ersatzlos gestrichen wurden. Diese Anpassung war durch den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat bei der Pensionskasse der Stadt und die Totalrevision des städtischen Pensionskassenreglements (SRS 177.4.3) begründet, wohin die besagten Artikel betreffend berufliche Vorsorge überführt wurden.

Im Jahr 1981 wie auch 2010 waren die gemeinderätlichen Entscheide zum Reglement über Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates einstimmig. Ebenso wurde das

fakultative Referendum nicht ergriffen. Seit dieser letzten Revision blieb das Rgl VL bis zur Gesamterneuerungswahl des Stadtrates 2023 unverändert.

Inhaltliche Beurteilung des Ansinnens der Motion

Aufhebung des Reglements über Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates (Rgl VL; SRS 177.4.1)

Bei der Teilrevision des Rgl VL vom 22. September 2010 wurde versäumt, die Artikel 10 bis 18 den neuen und damals aktuellen Gegebenheiten anzupassen. So waren zu diesem Zeitpunkt beispielsweise die Zivilstandsämter bereits zentralisiert und die Zivilstandsbeamten vom Kanton angestellt. Aufgrund der gestrichenen Artikel wurden zusätzliche Unsicherheiten geschaffen. So wurde beispielsweise der Verweis auf den aufgehobenen Art. 3 in Art. 13 Abs. 2 zur anrechenbaren Besoldung nicht nachgeführt.

Doch auch ohne diese Teilrevision bestünden aus heutiger Perspektive verschiedene Unsicherheiten, die sich unter anderem in der Umsetzung beim eingangs erwähnten Fall zeigten. So wurde nicht eindeutig festgehalten, wie die Beurteilung der selbstverschuldeten Nichtwiederwahl zu erfolgen hat. Es wurde wohl definiert, dass der Gemeinderat über den Verlust zu befinden habe, womit sichergestellt wurde, dass die Exekutive nicht über ein eigenes Mitglied befinden musste, aber das dafür erforderliche Verfahren wurde nicht weiter beschrieben. In einem Votum der Redaktionskommission aus dem Protokoll Nr. 22 des Gemeinderates vom 23. September 1981 wurde geäußert, dass die Klärung dieser Frage bei der Geschäftsprüfungskommission oder bei den Fraktionen liegen könnte.

Ebenso nicht mehr zeitgemäss ist, dass in Art. 10 dem Stadtmann bei einem vorzeitigen Rücktritt ab dem vollendeten 62. Altersjahr und mit mindestens zwölf Amtsjahren ein Ruhegehalt in Aussicht gestellt wird. Diese Regelung ist heute mit den Flexibilitäten der Sozialversicherungen nicht mehr notwendig.

Diese Ausführungen zeigen, dass die verbleibenden Artikel einen umfassenden Anpassungsbedarf ausweisen, weshalb eine Totalrevision vorzunehmen wäre. Die Erkenntnisse legen aber auch nahe, dass eine Regelung mit allgemein bekannten Verfahrensabläufen, die den Interpretationsspielraum für die Umsetzung massgeblich einschränken, angestrebt werden sollte. Nebst diesem technischen Anpassungsbedarf ist nochmals zu betonen, dass der Stadtrat die Meinung vertritt, dass es sich beim vorliegenden Rgl VL um keine zeitgemässe Lösung mehr handelt und diese durch eine aktuelle, branchenübliche Lösung zu ersetzen ist. Eine Aufhebung des Rgl VL ist angezeigt.

Anpassung des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates (SRS 177.2.3)

Im Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates finden sich nebst den Regelungen zur Entschädigung und der Pensen der Mitglieder des Stadtrates auch Festlegungen zur Unvereinbarkeit des Stadtpräsidiums mit einem National- oder Ständeratsmandat sowie Ausführungen zu den Spesen und Interessensbindungen. Es würde sich daher eignen, eine Neuregelung der Absicherung bei Nichtwiederwahl hier zu verankern. Dieser Aspekt könnte, folgend auf die bestehenden Art. 1 bis 8, als neuer Art. 9 «Absicherung im Falle einer Nichtwiederwahl» geführt werden, worin nebst den Modalitäten auch die Kostenübernahme festgelegt werden könnten.

Dieses Reglement wurde auf den 1. Juni 2015 in Kraft gesetzt. Im Rahmen einer allfälligen Teil- oder Totalrevision wird vom Stadtrat gewünscht, eine Gesamtschau zu machen und in

einem derartigen Rahmen auch die Absicherung unter anderem bei Krankheit oder Unfall sowie die Pensen der nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates einer Prüfung zu unterziehen.

Neuregelung der Absicherung bei Nichtwiederwahl

Wie bereits ausgeführt, ist eine Lösung für die Absicherung bei Nichtwiederwahl anzustreben, die branchenüblich ist oder sich an einem allgemein bekannten Prozess orientiert. Hierfür bietet sich eine Absicherung durch die Thurgauische Bürgerschaftsgenossenschaft (TBG) an.

Die TBG ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die 1905 als Selbsthilfeorganisation für die zur Leistung von Kautionen verpflichteten Amtsträger gegründet wurde¹. Seit 2005 bietet sie auch eine Nichtwiederwahlabsicherung für Exekutivmitglieder an. Der primäre Gedanke war, nichtwiedergewählten Exekutivmitglieder bei einem Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt nebst bestehenden Leistungen der Sozialversicherungen eine zusätzliche finanzielle Sicherheit zu bieten.

Die TBG erbringt ihre Leistungen subsidiär, das heisst, Leistungen von der Arbeitslosenversicherung oder von allfälliger Erwerbstätigkeit etc. werden leistungsmindernd berücksichtigt. Ein Anspruch auf Leistungen der TBG besteht nur, wenn eine Anmeldung der Arbeitslosigkeit beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum vorgenommen wurde und eine Vermittlungsfähigkeit sowie Vermittlungswilligkeit im Sinne der Arbeitslosenversicherung bestehen.

Die Bezugsdauer der Leistungen der TBG beträgt je nach Altersjahr zwischen zwei und sechs Jahren. Je älter das nichtwiedergewählte Mitglied ist, um so länger ist die mögliche Bezugsdauer. Die Leistungen betragen im ersten Jahr 90 Prozent, im zweiten 80 Prozent, im dritten 50 Prozent und ab dem vierten bis und mit dem sechsten Jahr 30 Prozent der individuellen Leistungsbasis (i.d.R. Bruttojahresgehalt bei Amtsantritt) nach Ausscheiden aus dem Amt infolge Nichtwiederwahl.

Die Stadt muss als Mitglied der TBG beitreten. Dies ist jedoch ein rein formeller Akt und hat keine Kostenfolgen. Abgesichert werden die einzelnen Mitglieder des Stadtrates, sie sind Vertragspartner. Gemäss §12 der Statuten der TBG sind nur Amtsträger mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Stellenprozenten absicherbar. Gemäss dem Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates (SRS 177.2.3) beträgt das Gesamtpensum der nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates 200 Stellenprozente. Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad beträgt damit 50 Stellenprozente und wäre deshalb ausreichend für einen Anschluss. Dies hat die TBG auf Nachfrage schriftlich bestätigt.

Um den Mitgliedern des Stadtrates im Falle einer Nichtwiederwahl mehr Zeit für die Neuorientierung zu verschaffen, sollten zusätzlich die Gesamterneuerungswahlen der Exekutive bereits im November vor dem Legislaturwechsel angesetzt werden.

Im Thurgau sind rund 30 Politische Gemeinden und Schulgemeinden der TBG angeschlossen, meistens sind die Präsidien abgesichert. Von den grösseren Gemeinden sind Arbon, Kreuzlingen, Romanshorn, Weinfelden und Sirnach angeschlossen. Bei den beiden letzteren Gemeinden fallen die Kosten zu Lasten der Gemeindekasse, bei den übrigen werden die Kosten von den abgesicherten Amtsträgern übernommen.

¹ <https://tbg-tg.ch/>

SWOT-Analyse einer Absicherungslösung

Stärken (Innensicht)

- Absicherung ist weiterhin möglich
- Abwicklung in einem Schadensfall unterliegt allgemein bekannten Verfahrensabläufen (Orientierung an den Verfahrensabläufen bei Arbeitslosigkeit)

Schwächen (Innensicht)

- Verlust eines Privilegs
- Vertragsdauer für die Stadt beträgt mindestens acht Jahre
- Keine Absicherung bei einem Rücktritt aufgrund von Krankheit oder Unfall

Chancen (Aussensicht)

- Höhere Akzeptanz bei der Bevölkerung
- Pragmatische Thurgauer Lösung

Risiken (Aussensicht)

- Attraktivität des Exekutivamtes wird nicht gestärkt.

Alternative Lösungsansätze

Bei der Recherche zur Erarbeitung dieser Motionsbeantwortung traten auch andere Ansätze der Absicherung bei einer Nichtwiederwahl zutage. Ein sehr aktuelles Beispiel in dieser Thematik gibt die Stadt Zürich her, wo am 3. März 2024 die städtische Volksinitiative «Keine goldenen Fallschirme für abtretende Behördenmitglieder» und ein Gegenvorschlag zur Abstimmung kommen. Bislang hatten in der Stadt Zürich insgesamt 38 Amtsträgerinnen und Amtsträger – vom Kreisschulpräsidium bis zum Stadtratsmitglied – sowohl bei einem freiwilligen Rücktritt als auch bei einer Nichtwiederwahl Anspruch auf eine maximale Abgangsentschädigung von 1.8 Jahreslöhnen. Die Volksinitiative will nur noch Stadtratsmitgliedern und nur noch im Falle einer Nichtwiederwahl eine Abgangsentschädigung von einem Jahreslohn gewähren. Auch der Gegenvorschlag nimmt die Beschränkung auf Mitglieder der städtischen Exekutive vor, sieht aber bei einem freiwilligen Rücktritt 1.5 Jahreslöhne vor und bei einer Nichtwiederwahl 1.8 Jahressaläre. Die Initiative befürworten SVP und GLP, während der Gegenvorschlag in der gesamten Zürcher Parteienlandschaft, also auch bei SVP und GLP Zustimmung findet. Die «Neue Zürcher Zeitung» argumentierte am 9. Februar 2024 in einem Meinungsartikel, Abgangsentschädigungen für Stadtratsmitglieder seien legitim, denn mit dem Amt gehe ein hoher Grad an Verantwortung und öffentlicher Exponiertheit einher. Es sei auch im Interesse der Bevölkerung, dass sich Stadtratsmitglieder bis zum letzten Tag ihrer Amtszeit auf ihre Arbeit fokussierten und nicht den Kopf bei der Stellensuche hätten.

Die Stadt St. Gallen hat ihr 2007 in Kraft gesetztes Reglement über Ruhegehalt und Entschädigungen bei Nichtwiederwahl von Angestellten (heute: Reglement über Lohnfortzahlung bei Nichtwiederwahl oder vorzeitigem Rücktritt von Mitgliedern des Stadtrats und von durch das Stadtparlament gewählten Angestellten; SRS 196.1) im Jahr 2020 aktualisiert. So erhalten Mitglieder des Stadtrates basierend auf den Amtsjahren eine Lohnfortzahlung während 12 bis maximal 36 Monaten. Die Lohnfortzahlung kann gekürzt werden, wenn sie zusammen mit den erzielten Einkünften eine bestimmte Besoldung überschreitet. Zusätzlich wurde auch der Rücktritt vom Amt infolge Krankheit oder Unfall geregelt.

Finanzielle Auswirkungen

Was die aktuell noch gültige Regelung gemäss Rgl VL für finanzielle Auswirkungen im eingangs geschilderten Fall hatte, liess sich unter anderem den Medien entnehmen. Hier zwei weitere vereinfachte Rechenbeispiele:

Stadtpräsidium; 8 Amtsjahre und 60 Jahre

Grundlohn:	CHF	220'000.00
Grundanspruch:	CHF	110'000.00
Pro Monat:	CHF	9'166.65
Gesamtsumme bis zur Vollendung des 65. Altersjahres:	CHF	550'000.00

Nebenamtliches Mitglied des Stadtrates mit 50 Stellenprozent; 8 Amtsjahre und 60 Jahre

Grundlohn:	CHF	190'000.00
Jahreslohn gemäss Stellenprozent	CHF	95'000.00
Grundanspruch:	CHF	47'500.00
Pro Monat:	CHF	3'958.35
Gesamtsumme bis zur Vollendung des 65. Altersjahres:	CHF	237'500.00

Bei einem Anschluss an die TBG werden für die Nichtwiederwahlabsicherung 1 Prozent der individuellen Leistungsbasis berechnet. Die maximale Absicherungssumme für neu abgesicherte Personen beträgt ab dem 1. Januar 2021 CHF 180'000².

Die Lohnsumme des Stadtrates beträgt gemäss Budget 2023 CHF 657'000. Maximal versicherbar sind aber nur CHF 580'000 (also CHF 180'000 für das Stadtpräsidium und viermal CHF 100'000 für die nebenamtlichen Stadtratsmitglieder). Die Prämie würde gesamthaft bei CHF 5'800 liegen.

Der Stadtrat vertritt die Ansicht, dass diese Versicherungsprämie durch die Stadt getragen und über den allgemeinen Finanzhaushalt finanziert werden sollte – dies aufgrund der Wirkung auf potenziell zukünftige Amtsträgerinnen und Amtsträger, aber im Gegensatz zur Forderung der Motionäre, dass die einzelnen Stadtratsmitglieder die Kosten zu tragen haben, sofern sie sich versichern lassen wollen. Deshalb wird, was die Kostenübernahme betrifft, Teilerheblichkeit beantragt.

Fazit

Der Stadtrat teilt die Meinung der GPK FA vollumfänglich, dass die heute bestehende reglementarische Lösung (Rgl VL) nicht mehr zeitgemäss ist, unterstützt deshalb die Aufhebung dieses Reglements und die Neuregelung mit einer branchenüblichen Lösung. Es ist dem Stadtrat gleichwohl ein Anliegen, dass dem ursprünglichen Ansinnen von GPK und Stadtrat aus dem Jahr 1981, also eine gewisse finanzielle Sicherheit für Exekutivmitglieder zu schaffen sowie eine Attraktivierung des Amtes (siehe: Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. August 1981), weiterhin Beachtung geschenkt wird. Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Stadtrat Teilerheblichkeit der Motion und empfiehlt die Kostenübernahme der Versicherungsprämie durch die Stadt.

² <https://tbg-tg.ch/wp-content/uploads/2022/10/TBGTarifblatt-2021.pdf>

Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die Motion für teilerheblich zu erklären.

1. Erheblichkeit betreffend Aufhebung der heute bestehenden reglementarischen Lösung (Rgl VL).
2. Erheblichkeit betreffend Neuregelung durch eine subsidiäre Absicherung.
3. Keine Erheblichkeit betreffend Kostenübernahme der entsprechenden Versicherungsprämien durch die einzelnen Stadtratsmitglieder.

STADT FRAUENFELD
Stadtrat Frauenfeld

Der Stadtpräsident: Anders Stokholm

Die Stadtschreiberin: Bettina Beck

Kommissionsmotion (Art. 42 Abs. 4 und Art. 43 Geschäftsreglement)

Aufhebung des "Reglements über Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates" und Schaffung rechtlicher Grundlagen für eine subsidiäre Versicherungslösung

Der Stadtrat wird beauftragt, einen formulierten Entwurf für die Aufhebung des "Reglements über Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates" zu verfassen. Die allenfalls notwendigen Anpassungen in weiteren Reglementen sind vorzuschlagen.

Des Weiteren soll die rechtliche Grundlage geklärt und im Rahmen eines Entwurfs vorgeschlagen werden, um eine Versicherungslösung für den Fall einer Nichtwiederwahl eines Mitglieds des Stadtrats zu ermöglichen. Diese fakultative Versicherungslösung soll durch die einzelnen Stadtratsmitglieder selbst getragen werden.

Begründung

Die Stadt Frauenfeld verfügt seit 1981 mit dem "*Reglement über Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates*" über eine Rechtsgrundlage zur finanziellen Absicherung der Exekutivmitglieder in Form eines Rentenanspruchs im Fall einer Nichtwiederwahl. Dieses Reglement ist nicht mehr zeitgemäss, nicht praxistauglich und führt je nach Umständen zu unverhältnismässigen Renten. Daher soll es aufgehoben und durch eine Versicherungslösung abgelöst werden. Es bestehen dazu verschiedene Angebote auf dem Markt, welche von Thurgauer und anderen Gemeinden breit genutzt werden.

Beispielsweise bietet die Thurgauer Bürgschaftsgenossenschaft eine Versicherungslösung für die teilnehmenden Gemeinden an. Die Mitgliedschaft ist kostenlos, und es muss einzig bestimmt werden, ob die einzelnen Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer die Prämie selbst bezahlen müssen (ein Prozent des versicherten Lohns) oder ob die Gemeinde diese Kosten übernimmt (derzeit wären es für Frauenfeld total ca. 4000 Franken pro Jahr).

Die GPK F&A erachtet eine Kostentragung durch die Amtsträgerinnen und Amtsträger als vertretbaren Weg, um der Risikobereitschaft jedes Einzelnen gerecht zu werden und dies, ohne dafür den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern Kosten aufzubürden.

Entsprechend hält es die GPK F&A für zielführend, eine Lösung zu ermöglichen, die dem individuellen Absicherungsbedürfnis der Amtsträgerinnen und Amtsträger Rechnung trägt.

Frauenfeld, 04.10.2023

Für die Geschäftsprüfungskommission Finanzen und Administration,



Elio Bohner, Präsident



Karin Gubler



René Gubler



Severine Hänni



Beda Stähelin



Christoph Tobler



Stefan Vontobel

- Weitere unterzeichnende Personen gemäss Beiblatt

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion

Name, Vorname, Unterschrift	Name, Vorname, Unterschrift
1 Weibel Susanne, f. Weibel	21 Peyer Klaudia
2 Villiger Anna, A. Villiger	22 Regli Christa
3 Zentgraf Anita J. Zentgraf	23 Gubler Hanspeter
4 Roland Wetli R. Wetli	24 Pascal Frey
5 Tobias Langenhager T. Langenhager	25 Hug Nathanael
6 Luc Pizzini	26
7 Borm Fiska	27
8 Leuthold Stefan	28
9 Fäh Nathalie	29
10 Wyss Roland	30
11 Goldinger Robin	31
12 Widmer Gubler KATHRIN	32
13 Claudio Bergami	33
14 Villiger Bruce	34
15 Ulla Baderscher	35
16 David Geiser	36
17 Zahner Christa	37
18 Rader Christian	38
19 Fries Ralf, r. Fries	39
20 Christa Schmid	40